

Compliance

März 2022

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Inhalt



© Pixabay

Aufmacher

EU-Richtlinienvorschlag erweitert Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Prof. Dr. Martin R. Schulz und Dr. Christoph Schröder erläutern den Kommissionsvorschlag für eine EU-Lieferketten-Richtlinie im Vergleich zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Praxis

News

Recht



© IMAGO / agefotostock



© IMAGO / STIPP



© IMAGO / imagebroker

Wo bleibt die Diskussion zum LkSG?

„Ist das LkSG verfassungswidrig?“ Dr. Malte Passarge, Chefredakteur des Compliance-Beraters, sieht zahlreiche Widersprüche bei der Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Geldwäscherisiko: Banken kündigen Anwalts-Sammelanderkonten

Eine neue Bewertung des Geldwäscherisikos durch die BaFin hat für eine Kündigungswelle bei Sammelanderkonten gesorgt.

7 Übernahme der SCHUFA: Freigaben für Fusionsvorhaben im Bieterwettbewerb erteilt

Betriebsratswahlen 2022 mittels reiner Briefwahl?

Die regulären Betriebsratswahlen haben am 1. März 2022 begonnen. Gleichzeitig stellen sich Arbeitgeber und die zu den Betriebsratswahlen Einladenden die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Wahlen ausnahmsweise generell per Briefwahl durchgeführt werden können.

Veranstaltungen

HYBRID-VERANSTALTUNG

Datenschutz in Transaktionen

Donnerstag, 5. Mai 2022 | Frankfurt a. M.

JETZT ANMELDEN

11.03.2022 | Winterthur (CH) oder Online | **DACH-Compliance-Tagung**

05.05.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **Datenschutz in Transaktionen**

01.06.2022 | Online | **Food Compliance 2022**

02.06.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **BB im Fokus: Digitale Transformation in der Betriebsverfassung**

28. + 29.06.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **Deutsche Compliance Konferenz**

EU-Richtlinienvorschlag erweitert Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Prof. Dr. Martin R. Schulz und Dr. Christoph Schröder erläutern den Kommissionsvorschlag für eine EU-Lieferketten-Richtlinie im Vergleich zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).



Wo kommt der Kaffee her? Nachhaltigkeitsaspekte wie Menschenrechte, Klimawandel und Umweltauswirkungen spielen eine immer größere Rolle.

Unternehmerische Verantwortung wird weiterhin kontrovers diskutiert, Unternehmen und ihre Leitungsorgane werden immer stärker in die Pflicht genommen. Einen aktuellen Beleg dieser Entwicklung bietet der am 23. Februar 2022 veröffentlichte Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence).

Der lange erwartete Entwurf weist Parallelen zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) auf, geht zum Teil aber deutlich darüber hinaus. Die Unterschiede beginnen beim Anwendungsbereich: Während das LkSG Unternehmen mit mindestens 3.000 (ab 2024: 1.000) Mitarbeitern erfasst, soll die EU-Richtlinie bereits für Gesellschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern und einem weltweiten Jahresumsatz von mehr als 150 Mio. EUR bzw. für Gesellschaften mit mehr als 250 Arbeitnehmern und einem weltweiten Jahresumsatz von mehr als 40 Mio. EUR gelten, sofern mindestens 50 % dieses Umsatzes aus bestimmten Risikobranchen (z. B. Textilbranche, Lebensmittelindustrie) stammen. Anders als das LkSG erfasst die Richtlinie auch Unternehmen aus Drittstaaten ohne hiesige Ansässigkeit, und zwar solche mit einem Jahresumsatz in der EU von mehr als 150 Mio. EUR bzw. einem Jahresumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, falls mindestens 50 % des weltweiten Umsatzes aus Risikobranchen stammt. Allerdings gilt die EU-Richtlinie – anders als das LkSG – im Wesentlichen nur für Kapitalgesellschaften und regulierte Finanzunternehmen.

Ähnlich wie das LkSG regelt auch der Richtlinienvorschlag besondere Sorgfaltspflichten der

Unternehmen für Menschenrechte und Umweltaspekte in ihren Lieferketten. Dazu gehören u.a. Risikoanalysen sowie Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Identifizierung, Vermeidung und Beendigung bzw. Minimierung nachteiliger Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt. Ferner müssen die Unternehmen ein Beschwerdeverfahren einrichten und jährlich einen Bericht auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Nach dem Richtlinienvorschlag sollen die betroffenen Unternehmen dazu über eine Due Diligence Policy verfügen und die Due Diligence in ihre Geschäftsprozesse integrieren. Die Due Diligence Policy soll die langfristige Strategie des Unternehmens und die Umsetzungsmaßnahmen beschreiben sowie ei-

nen Code of Conduct enthalten. Im Hinblick auf die Umsetzung dieses Programms wird die Unternehmensleitung konkreter in die Pflicht genommen als nach dem LkSG: Die Unternehmensleitung muss die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf Nachhaltigkeitsaspekte wie Menschenrechte, Klimawandel und Umweltauswirkungen berücksichtigen.

Nach dem Richtlinienvorschlag beziehen sich die Sorgfaltspflichten auf die eigene geschäftliche Tätigkeit, die Tätigkeiten von Tochtergesellschaften sowie Tätigkeiten von Gesellschaften in der Wertschöpfungskette, zu denen das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält. Anders als nach dem LkSG sind damit Tochtergesellschaften stets erfasst und überdies auch nachgelagerte Glieder der Lieferkette (downstream) zu prüfen.

Im Gegensatz zum LkSG, das eine zivilrechtliche Haftung für den Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten ausdrücklich ausschließt, schreibt die Richtlinie sie vor. Die Haftung gilt auch dann, wenn das Recht eines Drittstaats anzuwenden ist und danach eine Lieferketten-Haftung nicht besteht. Für behördliche Sanktionen macht der Richtlinienvorschlag nur vereinzelte Vorgaben, beispielsweise müssen Bußgelder umsatzabhängig sein. Ferner sollen alle Entscheidungen über Sanktionen veröffentlicht werden (naming and shaming).

Der Richtlinienvorschlag muss noch das gesamte Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Kommt die Richtlinie in der vorgeschlagenen Fassung, müsste der deutsche Gesetzgeber das LkSG noch einmal deutlich nachschärfen.

Prof. Dr. Martin R. Schulz und
Dr. Christoph Schröder



Prof. Dr. Martin R. Schulz, LL.M. (Yale), ist Professor für Wirtschaftsrecht an der IU Internationale Hochschule, Erfurt sowie Rechtsanwalt und Counsel im Frankfurter Büro von CMS Deutschland.



Dr. Christoph Schröder ist Rechtsanwalt und Counsel im Hamburger Büro von CMS Deutschland.

Wo bleibt die Diskussion zum LkSG?

„Ist das LkSG verfassungswidrig?“ Dr. Malte Passarge, Chefredakteur des Compliance-Beraters, sieht zahlreiche Widersprüche bei der Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).



Wie ein Puppenspieler: Greift die Politik mit dem LkSG zu tief in die unternehmerische Entscheidungshoheit ein?

Derzeit bereiten der Wirtschaft die Probleme in der Lieferkette massive Schwierigkeiten. Demnächst kommen die ersten Anwendungsfragen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hinzu. Das LkSG begründet umfangreichste unternehmerische Pflichten zum Schutz von Umwelt und Menschenrechten und lässt dabei einen grundlegenden Aspekt jeder freien Wirtschaftsordnung außer Acht: Die Entscheidungshoheit darüber, wie rechtliche Vorgaben im Unternehmen umzusetzen sind. Dies ist seit langem in der Business Judgement Rule geregelt. Auch die Entwicklung von Compliance in den letzten Jahrzehnten hat sich aus den Anforderungen der Praxis und deren Würdigung durch Justiz und Wissenschaft entwickelt. Diese Evolution aus Praxis und Wissenschaft führt zu einer kontinuierlichen und gesunden Entwicklung der Rechtsanwendung. Mit dem LkSG werden Unternehmen nicht nur zur Zielerreichung des LkSG verpflichtet, sondern es wird ihnen ein in der Gesetzgebung einmaliger Katalog an Vorgaben auferlegt, wie genau dies zu erfolgen hat. Dies wird in der Praxis scheitern, wie es immer der Fall ist, wenn Politiker meinen, die besseren Unternehmer zu sein. Umso mehr überrascht es, dass

sich die Compliance-Literatur bisher weitgehend auf eine zusammenfassende Darstellung des LkSG beschränkt und auf eine kritische Auseinandersetzung verzichtet hat.

So zeichnen sich bereits jetzt zahlreiche Widersprüche und Unstimmigkeiten von grundlegender Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des LkSG ab. Im Folgenden möchte ich diese kurz anreißen und zur tieferen Auseinandersetzung und Diskussion aufrufen:

- Ist das LkSG verfassungswidrig, da Bußgelder an viele unklare Vorgaben und unbestimmte Rechtsbegriffe geknüpft werden und somit gegen das Bestimmtheitsgebot verstoßen könnten?
- Stellen die zahlreichen Vorgaben von Compli-



Dr. Malte Passarge ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner in der Kanzlei HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte PartGmbH, Vorstand des Instituts für Compliance im Mittelstand (ICM) und Geschäftsführer von Pro Honore e. V. sowie Chefredakteur des Compliance-Beraters.

ance-Maßnahmen einen Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit (insbesondere die Abkehr von der Business Judgement Rule und dem risikobasierten Ansatz) dar und verstoßen möglicherweise gegen Art. 12 und 14 GG?

- Wie genau ist zu verfahren, wenn Zulieferer nicht eindeutig identifizierbar sind? Dies ist insbesondere beim Handel mit Rohstoffen der Fall, wenn diese bei Zwischenhändlern vermischt werden.

- Bei sorgfältiger Betrachtung der Regelung zum Anwendungsbereich im Konzern wird sich in Deutschland keine Obergesellschaft mit mehr als 1.000 oder 3.000 Mitarbeitern finden. Bei ersthafter Anwendung des Gesetzes, ist dies faktisch nicht anwendbar.

- Berichts- und Dokumentationspflichten finden zu Recht ihre Grenze bei Geschäftsgeheimnissen. In der Praxis wird nahezu jedes Unternehmen seine Lieferanten als Geschäftsgeheimnis verstehen und vor dem Zugriff durch Dritte schützen. Gerade in spezialisierten Branchen können über die Kenntnis von Zulieferern umfangreiche Erkenntnisse über Kostenstruktur, Produktion und Produktentwicklung abgeleitet werden. Werden diese öffentlich zugänglich, so freut sich der Wettbewerber und der Kunde. Für das betroffene Unternehmen ist dies wenig erfreulich, es wird die vom LkSG geforderten Informationen zu Recht nicht veröffentlichen. In welcher Tiefe muss das Unternehmen hierüber berichten und dies begründen?

- Welche Folgen wird die Ultima Ratio der Abhilfemaßnahmen, die Beendigung der Geschäftsbeziehung, haben? Der Lieferant in Bangladesch hält sich nach wie vor an die lokalen Regelungen und den (möglicherweise seit Jahren) bestehenden Rahmenvertrag. Wird der Vertrag nach § 7 Abs. 3 LkSG gekündigt, drohen evtl. erhebliche Schadenersatzansprüche des Lieferanten, wenn es an einer Pflichtverletzung aus dem bestehenden Vertrag heraus fehlt?

- Ausweislich des Wortlautes soll kein eigener Schadenersatzanspruch einzelner Personen bestehen. Die Regelung in § 11 LkSG zur Prozessstandschaft von NGOs und Gewerkschaften ist dann aber wenig zweckmäßig: ohne Anspruch kein(e) Prozess(standschaft). Es drängt sich der Verdacht auf, dass die in den ursprünglichen Entwürfen vorgesehenen Schadenersatzansprüche mit einer späteren Gesetzesänderung, oder über eine Hintertür eingeführt werden sollen.

- Nimmt man Ziel und Zweck des LkSG ernst, müsste angesichts der Produktionsbedingungen von Coltan und Lithium umgehend ein Lieferstopp von Mobiltelefonen und Elektroautos verhängt werden. Ist das so ernst gemeint?

Ich freue mich auf eine angeregte Diskussion!

Dr. Malte Passarge



Mit EQS Integrity Line das Hinweisgeberschutzgesetz schon jetzt erfüllen

- Das meistgenutzte Hinweisgebersystem in Europa
- Erfüllt höchste Sicherheits- und Datenschutzanforderungen
- Passgenau für KMU, Großkonzerne oder den öffentlichen Sektor
- Geschützte Hinweisabgabe mit anonymer Dialogfunktion
- Mehrsprachigkeit für den weltweiten Einsatz
- Einfaches und sicheres Fallmanagement

Mehr erfahren



EQS Integrity Line is Part of the EQS Compliance COCKPIT

Geldwäscherisiko: Banken kündigen Anwalts-Sammelanderkonten

Eine Welle von Kündigungsschreiben für Sammelanderkonten löste Unverständnis bei vielen betroffenen Anwälten aus. Auslöser ist eine neue Bewertung des Geldwäscherisikos durch die BaFin.



© IMAGO / STIP

Anwälte als Geldwäscher? Banken gehen auf Nummer sicher.

Hintergrund der Kündigungen von Sammelanderkonten vieler Rechtsanwälte sind die kürzlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweise, mit denen die Risikobewertung von Sammelkonten angepasst wurde. Bis Ende 2021 galt eine Privilegierung für Anwälte und Notare, nach der für diese Berufsgruppen vereinfachte Sorgfaltspflichten galten, weil das Geldwäsche-Risiko für sie als gering eingestuft wurde. Die BaFin hat diese Privilegierung nun gestrichen. In der Folge wollen einige Banken und Sparkassen keine Sammelanderkonten mehr anbieten.

Laut einer **repräsentativen Umfrage**, die von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) im Zeitraum vom 7. bis 13. Februar 2022 durchgeführt wurde, haben knapp 21 Prozent der teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Kündigung für das Sammelanderkonto durch ihre Bank erhalten. In über 72 Prozent aller Fälle wurde als Begründung das Geldwäschegesetz, in

knapp 56 Prozent die Auslegungshinweise der BaFin als Kündigungsgrund genannt.

Da die Banken die ersten Kündigungen überwiegend im Jahr 2022 auf den Weg gebracht hätten, rechnet die BRAK mit einer Ausweitung des Problems in den kommenden Wochen und Monaten.

Die BaFin erklärte indes in einem von der BRAK **veröffentlichten Schreiben**, dass ihre Auslegungshinweise eine Kündigung weder fordern noch intendieren. Allerdings sei es aus Sicht der BaFin erforderlich, dass auch bei Anderkonten von Rechtsanwälten eine individuelle und risikoangemessene Beurteilung der Geschäftsbeziehung zu erfolgen hat, aus der sich der Umfang der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten ableiten lässt.

Im Zuge dieser Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise sei darum die Regelung gestrichen worden, dass grundsätzlich vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können. Diese Streichung sei erforderlich gewesen, da die Wertungen der Ersten Nationalen Risikoanalyse

Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin

7.2.1 Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bei bestimmten Sammelkonten

Kreditinstitute können bei Sammeltreuhandkonten für bestimmte Fallgruppen aufgrund risikoorientierter Entscheidung vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß § 14 GWG anwenden. Das hat zur Folge, dass den Pflichten zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten dadurch nachgekommen werden kann, dass der Treuhänder auf Verlangen des Instituts eine Liste der aktuellen wirtschaftlich Berechtigten vorlegt. Vereinfachte Sorgfaltspflichten können bei Sammeltreuhandkonten mit niedrigem Risiko wie Konten für beispielsweise Klassenkassen, Kegelclubs, Heimbewohnern oder ähnlichen Konstellationen in Betracht kommen. Dies kann je nach Einzelfall auch für Inkassounternehmen gelten, wobei hier die Risikoeinstufung des Vertragspartners zu berücksichtigen ist (z.B. möglich bei Inkassoleistungen im Gesundheitswesen).

Darüber hinaus können bei Sammeltreuhandkonten von Kunden, die selbst Verpflichtete nach dem GWG sind und unter Aufsicht der Bundesanstalt stehen, – vorbehaltlich einer entgegenstehenden Risikobeurteilung durch das Kreditinstitut – vereinfachte Sorgfaltspflichten anwendbar sein. Diese Risikobeurteilung muss dem spezifischen Geschäftsmodell des Kunden entsprechend angemessen erfolgen.

(„NRA“) „zu berücksichtigen waren, nach denen das Geldwäscherisiko für Rechtsanwälte als hoch eingestuft wurde“. In der NRA sei insbesondere auch auf das besondere Geldwäscherisiko von Treuhand- und Anderkonten verwiesen worden und ausdrücklich ausgeführt, dass auch „Banken solche Konten genau im Blick haben und sich hier nicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Angehörigen dieser Verpflichtetengruppe verlassen dürfen“.

Zudem weist die BaFin darauf hin, dass der Gesetzgeber die pauschale gesetzliche Privilegierung von Anderkonten bereits im Jahre 2017 aus dem GWG gestrichen hatte.

Die BRAK hat bereits angekündigt, sich mit dieser Antwort nicht begnügen zu wollen. Auch der Deutsche Anwaltverein (DAV) kritisiert die Kündigungen und fordert eine erneute Änderung der Auslegungshinweise, um das Führen von Sammelanderkonten – in dem berufsrechtlich zulässigen Umfang – auch unter Berücksichtigung der Auslegungshilfen der BaFin zu ermöglichen. *chk*

SAVE THE DATE**Deutsche
Compliance Konferenz 2022****28. - 29. Juni 2022 | Frankfurt am Main
HYBRID-TAGUNG****+++ ACHTUNG +++
NEUER TERMIN,
MEHR PROGRAMM**Jetzt anmelden und bis 14.03.2022
Vorteilspreis sichern!

Juni 2022						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

**Jetzt sparen und noch bis 14. März 2022
zum „1-Tages-Preis“ anmelden!**

Sparpreis bis 14.03.2022 Preis ab 15.03.2022

Abonnenten CB/GWuR	449,- €	599,- €
Behördenvertreter/Unternehmensjurist regulär	499,- €	649,- €
	599,- €	749,- €

Rabatte – So sparen Sie intelligent:**Mehrbucherrabatt**

5 % bei Anmelden von 3 oder mehr Teilnehmern einer Institution ab dem 3. Teilnehmer

Online-Vorteil

50 €-Rabatt auf die Teilnahmegebühr bei Online-Teilnahme

Anmeldung:Frau Maria Belz
Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 7595-1157, Fax: +49 69 7595-1150
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de**Stornierung:**

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 24.05.2022 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,- EUR zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Der Preis schließt Veranstaltungsunterlagen und die Pausenverpflegung mit ein. Die Teilnahmegebühr bitten wir erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Anmeldung Deutsche Compliance Konferenz**per Mail an Maria.Belz@dfv.de
per Fax an +49 69 7595-1150****www.deutsche-compliance-konferenz.de**

Kanzlei/Firma:

Name, Vorname:

Position:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Tel.:

E-Mail:

Abo-Nummer CB:

Datum:

Unterschrift:

Ja, ich nehme teil:

- regulär
 als Behördenvertreter/Unternehmensjurist
 als Abonnent CB/GWuR

- vor Ort per Livestream

Sie haben den CB noch nicht im Abo?

- Ich möchte den CB Compliance Berater zum Jahresbezugspreis Inland für 564,50 € (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.



Übernahme der SCHUFA: Freigaben für Fusionsvorhaben im Bieterwettbewerb erteilt

Das Bundeskartellamt hat am 7. Februar 2022 zwei Zusammenschlussvorhaben freigegeben, die im Zusammenhang mit dem aktuellen Bieterwettbewerb um Anteile an der SCHUFA Holding AG zur Fusionskontrolle angemeldet wurden.



SCHUFA-Hauptgebäude in Wiesbaden: Die Übernahmepläne durch EQT sorgen für Wirbel.

Es handelt sich dabei einerseits um das Vorhaben der EQT AB, bis zu 100 % der Anteile und damit die alleinige Kontrolle über die SCHUFA zu erwerben. Zum anderen handelt es sich um das Vorhaben der TeamBank AG, ihre bestehende Minderheitsbeteiligung an der SCHUFA aufzustocken.

EQT ist die schwedische Muttergesellschaft einer Gruppe von Investment-Fonds, die in Unternehmen unterschiedlicher Branchen investieren.

TeamBank gehört der DZ Bank-Gruppe an, deren Obergesellschaft DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank als Spitzeninstitut und Zentralbank der Genossenschaftsbanken fungiert. Sie ist als Geschäftsbank aktiv.

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts, stellte zu der Entscheidung klar: „Wir prüfen in der Fusionskontrolle nur die wettbewerblichen Auswirkungen angemeldeter Zusammenschlüsse.

Aus dieser Sicht waren beide Vorhaben freizugeben.“ Auch wenn beide Zusammenschlüsse in Konkurrenz zueinander stünden, sei es unter bestimmten Umständen möglich, solche konkurrierenden Zusammenschlüsse parallel zur Fusionskontrolle anzumelden. Sie müssen dazu unter anderem hinreichend definiert sein.

Das Bundeskartellamt teilt mit, dass die beiden Bieter durch die jetzigen Freigaben die Möglichkeit haben, die Übernahmen fusionskontrollrechtlich zu vollziehen. Dem Fortgang des Bieterwettbewerbs lägen allein unternehmerische Entscheidungen zugrunde.

Die Meldungen um die Übernahme der SCHUFA hatten bereits in den vergangenen Wochen für viel Wirbel gesorgt. Unter anderem hat die Bürgerbewegung Campact eine Unterschriften-Kampagne gestartet, um den Verkauf der Schufa an den Finanzinvestor EQT zu verhindern. Die zentrale Forderung lautet: Die Eigentümer sollen ihr Vorverkaufsrecht nutzen und dafür sorgen, dass keine SCHUFA-Anteile an EQT oder ähnliche Investoren verkauft werden. Hinter der Aufregung steckt die Furcht um die Daten, die von der SCHUFA als sogenannte Auskunftfei gesammelt werden. Dazu gehören Informationen über Privatpersonen und Unternehmen, auf deren Basis das Unternehmen dann Einschätzungen zu deren Kreditwürdigkeit abgibt.

Andere Stimmen sehen hingegen eine Chance in der Übernahme und der speziell von EQT angekündigten Modernisierung und transparenteren Aufstellung.

chk

Anzeige

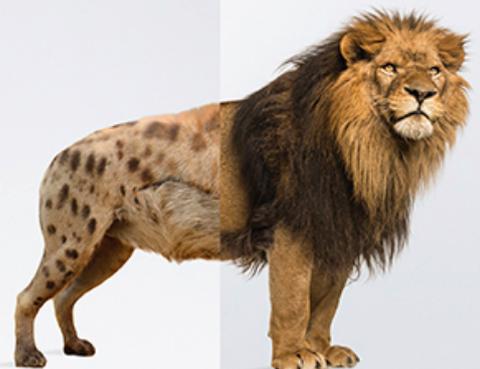
zhaw School of Management and Law



DACH-Compliance-Tagung 2022

Compliance leicht gemacht
11. März 2022

Unser Versprechen: praxisnah



Building Competence. Crossing Borders.

Geldwäsche & Recht

Prävention | Repression | Sicherheit



Die neue Fachzeitschrift **Geldwäsche & Recht** beleuchtet das brandaktuelle Thema des Geldwäscherechts und liefert Tipps für die tägliche Praxis. Vier Mal im Jahr sind die wichtigsten Neuigkeiten rund um Geldwäscheprävention, Geldwäscherepression und Aspekte der Sicherheit nachzulesen. Das Magazin berät mit konkreten Handlungsempfehlungen zu Rechtsfragen und Risiken und zeigt Analysen zu den aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung, Aufsicht und Rechtsprechung.



SCAN ME

www.ruw.de/geldwaesche-recht

Jetzt Testlesen
mit gratis Onlinezugang
zur Datenbank!

Betriebsratswahlen 2022 mittels reiner Briefwahl?

Die regulären Betriebsratswahlen haben am 1. März 2022 begonnen. Gleichzeitig stellen sich Arbeitgeber und die zu den Betriebsratswahlen Einladenden die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Wahlen ausnahmsweise generell per Briefwahl durchgeführt werden können. Denn für die Betriebsratswahlen gilt eigentlich der Grundsatz der persönlichen Stimmabgabe vor Ort im Wahlraum.

Auch nach der jüngsten Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes („Wahlordnung“ oder kurz: WO) im vergangenen Jahr bleibt die Stimmabgabe mittels Briefwahl nach der maßgeblichen Vorschrift des § 24 WO nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Nach den gesetzlichen Vorgaben zur Briefwahl können einerseits wahlberechtigte Arbeitnehmer die Briefwahl verlangen, soweit sie zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer Abwesenheit vom Betrieb an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind. Die Voraussetzungen für die Briefwahl muss der Wahlvorstand aber dennoch auch bei einem dergleichen Verlangen des Wahlberechtigten prüfen.

Darüber hinaus hat der Wahlvorstand die Briefwahl gemäß § 24 Abs. 2 WO auch ohne ein solches Verlangen des Wahlberechtigten „von Amts wegen“ zu ermöglichen, soweit ihm bekannt ist, dass die Wahlberechtigten

– nach der Eigenart des Beschäftigungsverhältnisses im Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (etwa bei Außendienstmitarbeitern sowie in Telearbeit und Heimarbeit Beschäftigten), oder

– vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen Gründen voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (etwa bei ruhenden Arbeitsverhältnissen oder Arbeitsunfähigkeit).

Die Wahlordnung sieht eine pauschale Anordnung der Briefwahl dagegen gemäß § 24 Abs. 3



Betriebsratswahl: In der Pandemie möchte so mancher vom Grundsatz der persönlichen Stimmabgabe abweichen.

WO nur für Betriebsteile und Kleinbetriebe vor, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, jedoch betriebsverfassungsrechtlich zum Hauptbetrieb gehören. Eine reine Briefwahl für alle Wahlberechtigten eines Betriebes, der nicht lediglich räumlich weit entfernter Betriebsteil oder Kleinbetrieb ist, lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.

Nach der gesetzlichen Wertung muss also anhand des Einzelfalles beurteilt werden, ob die persönliche Stimmabgabe am Wahltag weiterhin möglich ist. Ein solcher die Ausnahme begründender Einzelfall kann etwa bei einer Abwesenheit aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kurzarbeit vorliegen, wenn bekannt und absehbar ist, dass die persönliche Verhinderung des einzelnen Wahlberechtigten auch am Wahltag besteht. Auch eine generelle Durchführung der Betriebsratswahl durch reine Briefwahl innerhalb eines Betriebes müsste also in jedem Einzelfall von der Ausnahmeregelung gedeckt sein.

Auch im Lichte der Pandemie sieht die Wahlordnung keine speziellen Ausnahmen vor, die zu einer Befugnis des Wahlvorstands zur einseitigen Anordnung der Briefwahl führen. Sondervorschriften für Betriebsratswahlen unter pandemischen Bedingungen wurden im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und der WO nicht geschaffen. Es gelten auch hier die allgemeinen Regelungen. Die Abwesenheit vom Betrieb muss sich also auch bei den Betriebsratswahlen 2022 unter Pandemiebedingungen aus der konkreten Eigenart des Beschäftigungsverhältnisses oder der persönlichen

Sphäre des Wahlberechtigten ergeben. Allein das der Pandemie geschuldete von außen einwirkende Erfordernis des Gesundheitsschutzes stellt gerade keinen Ausnahmefall im Sinne der Wahlvorschriften dar und kann den Grundsatz der persönlichen Stimmabgabe daher nicht durchbrechen.

Damit stellen auch Fälle eines (Corona-) Homeoffice per se keinen Ausnahmefall für eine (reine) Briefwahl dar. Dennoch kann auch hier im Einzelfall eine Briefwahl gerechtfertigt sein: Das Homeoffice kann eine zur Briefwahl berechtigende Ausnahme darstellen. Hierzu müssten sich aber sämtliche Wahlberechtigten eines Betriebes in bekannter und absehbarer Weise zum Zeitpunkt der Wahl im Homeoffice befinden. Dies setzt bereits von vornherein fest durch den Arbeitgeber vorgegebene Homeoffice-Tage voraus, an denen der einzelne Wahlberechtigte regulär nicht im Betrieb anwesend ist.

In der generellen Anordnung einer reinen Briefwahl für alle Arbeitnehmer eines Betriebes kann daher aufgrund Verstoßes gegen wesentliche Wahlvorschriften ein Grund für die Anfechtbarkeit der Betriebsratswahl gemäß § 19 BetrVG liegen. Eine mögliche Abkehr vom Grundsatz der persönlichen Stimmabgabe in Form der Urnenwahl bringt möglicherweise der Ende des Jahres 2021 veröffentlichte Koalitionsvertrag. Die Ampelkoalition setzt sich nämlich unter dem Punkt „Mitbestimmung“ zum Ziel, Online-Betriebsratswahlen in einem Pilotprojekt zu erproben.

Victoria Caliebe und Aylin Güler

Rödl & Partner



Rechtsanwältin Victoria Caliebe ist in der arbeitsrechtlichen Praxis bei Rödl & Partner in Nürnberg tätig. Frau Caliebe berät mittelständische und große Unternehmen in allen individual- und kollektivrechtlichen Fragestellungen des nationalen Arbeitsrechts, insbesondere an der Schnittstelle zum Insolvenz- und Gesellschaftsrecht.

Rödl & Partner



Rechtsanwältin Aylin Güler ist in der arbeitsrechtlichen Praxis bei Rödl & Partner in Nürnberg tätig. Sie betreut mittelständische und große Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts.

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),

Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,

Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel

Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems

Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche

Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß,

Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt

School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State

Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach,

mng Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Euro-

pa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH;

Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prectel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden,

BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer,

Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief

Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric

S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies

AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter,

selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen;

Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist

ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für

Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die

Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur

Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis

zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Neuaufgabe

„[...] eine praktisch höchst wertvolle, dabei flüssig geschriebene Arbeitshilfe mit hohem Mehrwert für die Praxis des internationalen Kauf- und Vertriebsrechts. [...] Zur Anschaffung wärmstens empfohlen!“

Prof. Dr. Christoph Ann, LL.M. (Duke Univ.) zur Voraufgabe, in: NJW 1-2/2017



Dieser unverzichtbare Praxisleitfaden

- gibt einen praktischen Überblick über alle maßgeblichen internationalen Rechtsquellen und Regelungen zu Recht, Gericht und Vollstreckung
- vergleicht zwischen deutschem Recht, UN-Kaufrecht, Schweizer Recht und Common Law und gibt Gestaltungshinweise dazu
- erläutert internationales Vertriebsrecht und Vertriebskartellrecht in über 50 Ländern und Regionen und zeigt Gestaltungsmöglichkeiten in Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchiseverträgen auf
- erläutert Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung im internationalen Geschäftsverkehr und in über 50 Ländern
- erklärt Grundsätze und gibt Hinweise zu Schiedsverfahren und Schiedsklauseln

Die Neuaufgabe

- wurde gründlich aktualisiert und um viele weitere praktische Gestaltungsempfehlungen ergänzt
- behandelt die neuen INCOTERMS®2020
- erklärt Konsequenzen von Ereignissen wie dem Brexit, Zöllen, Embargos und Pandemien auf internationale Verträge

Der Autor

Dr. **Martin Rothermel** leitet die Practice Area Commercial Agreements & Distribution einer internationalen Wirtschaftskanzlei. Er berät Unternehmen bei der Vertragsgestaltung und vertritt sie vor nationalen Gerichten wie auch in internationalen Schiedsverfahren; zudem lehrt er internationales Handelsrecht an Universitäten wie auch für Verbände, Kammern und Seminaranbieter.

Martin Rothermel

Internationales Kauf-, Liefer- und Vertriebsrecht

2., aktualisierte und ergänzte Auflage 2021
Broschur | 516 Seiten | € 109,-
ISBN: 978-3-8005-1743-5

Weitere Informationen

shop.ruw.de/17435